

Satzung „Spielen gegen Antisemitismus“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Spielen gegen Antisemitismus*“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Dresden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Präambel

Sachsen, mit einer Gesamtbevölkerung von fast 4.000.000, hat weniger als 3.000 jüdische Einwohner. Das bedeutet, dass weniger als ein jüdischer Einwohner auf tausend Sachsen kommt. Gleichzeitig glauben laut der „Sachsen-Monitor“-Umfrage 22% der Bevölkerung, dass jüdische Menschen aus dem Holocaust Nutzen ziehen. Das bedeutet, dass die durchschnittlichen sächsischen Schüler/in eine Chance von eins zu 400 hatte, einen jüdischen Mitschüler/in zu haben, aber eine Chance von eins zu vier, einen antisemitischen Elternteil zu haben. Und bei anderen Minderheiten ist der Hass noch viel größer.

Ohne tatsächlichen Kontakt gibt es kein Gegenstück zu dem „Wissen“, das man in der Familie, im Freundeskreis und in den sozialen Medien aufnimmt. Schulen und konventionelle Medien haben nicht die Mittel, um über die klassischen Themen Holocaust, Israel und orthodoxe Religion hinauszugehen. Falsche Vorstellungen - wie dass alle JüdInnen reich sind, dass alle JüdInnen religiös sind, dass alle JüdInnen gleich sind - sind weit verbreitet. Und vor allem führt dieser Mangel an Kontakt - eine direkte Folge der demografischen Veränderung nach dem Holocaust - zum „Othering“.

Die Idee ist eine Organisation, die das Konzept „Meet a Jew“ mit Kultur und kultureller Bildung verbindet, mit Pop-Up-Events, digitalen Inhalten, Konferenzen, Kooperationen mit Schulen usw. Das „Spielen“ im Titel des Vereins bezieht sich sowohl auf die künstlerische Mission – „spielen“ im Sinne von Musik machen, ein Theaterstück aufführen oder einen Film projizieren - als auch auf die Ausrichtung auf Kinder wie auch das Gesamtkonzept eines positiveren, spielerischen Umgangs mit dem Jüdisch Sein. Auf diese Weise werden wir einen der schönsten Aspekte des Judentums - seine Kultur - nutzen, um die breite Öffentlichkeit anzusprechen, insbesondere jene Gruppen, die vielleicht nicht zu einer „typischen“ jüdischen Veranstaltung kommen. Die vielleicht mit ein paar weniger Stereotypen im Kopf nach Hause gehen, nachdem sie mit jüdischen KünstlerInnen und jüdischer Kultur in Kontakt gekommen sind. Ein weiteres Ziel ist es, die kulturelle Aneignung zu vermeiden und es den jüdischen VertreterInnen zu ermöglichen, die eigene Narrative selbst in die Hand zu nehmen und ihre eigene Kultur selbst zu repräsentieren, trotz der Schwierigkeiten, die durch die demografische Situation entstanden sind.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- 1) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 2) Die Förderung von Kunst und Kultur
- 3) Die Förderung der Erziehung und Volksbildung

=

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Verbreitung von Wissen über die jüdische(n) Kultur(en) und das kulturelle Judentum, durch:
 - Begegnungsangebote mit jüdischen Kulturschaffenden und jüdischen Kulturinitiativen.
 - Aufführungen, Ausstellungen, Workshops, Konferenzen, die Kreation digitale Inhalte, usw.
 - Die Organisation von pädagogischen Projekten, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- b) Die jüdische Erfahrung in den Kontext der universellen Menschenrechte stellen, indem sie mit aktuellen gesellschaftlichen Phänomenen wie z.B. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und der Migrantenkrise in Verbindung gebracht wird, durch:
 - Interkulturelle und interreligiöse Zusammenarbeit.
 - Die Vernetzung und Entwicklung von Partnerschaften mit anderen Organisationen, Veranstaltungsorten und Kulturschaffenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Gegen den einstimmigen Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand ist eine Berufung nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

=

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sechs Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
Einberufung der Mitgliederversammlung
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Text- form oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Tage einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes

Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. oder wenn die Einberufung von einem der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist der Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. In der Regel wird offen abgestimmt, aber die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

die Änderung der Satzung
die Auflösung des Vereins
die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 12. Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind der 1. und der stellvertretenden Vorsitzenden als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *eine Steuerbegünstigte Körperschaft*, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese wird in der letzten Mitgliederversammlung bestimmt.

Mit der Genehmigung und Zustimmung aller Anwesenden wurde am 25.11.2023 der Verein "Spielen gegen Antisemitismus" gegründet.

=